

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung des § 60 Abs. 4 EStDV an Änderungen in der AO.
- Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

## § 25

### Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

*Gesetzestext unverändert*

## Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955)

## § 60

### Unterlagen zur Steuererklärung

(1) bis (3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes durch den Überschuss der Betriebs-einnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. <sup>3</sup>**§ 150 Abs. 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.**

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** In § 60 Abs. 4 EStDV sind die Formalia zur Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung geregelt. Die Änderung trägt dem neu geregelten Besteuerungsverfahren in der Abgabenordnung Rechnung.
- J 16-2 **Rechtentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzentwicklung** s. § 25 Anm. 2. Zur Rechtsentwicklung von § 60 EStDV s. § 25 Anm. 31.
  - ▶ **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7. 2016** (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Anpassung des § 60 Abs. 4 EStDV an die Änderung des § 150 Abs. 7 Abgabenordnung.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung greift zum VZ 2017, denn zu diesem Zeitpunkt soll die Änderung des § 150 Abs. 7 AO wirksam werden (Art. 97 § 10a Abs. 4 EGAO). Allerdings ist zu beachten: Die gesetzlichen Änderungen in der AO erfordern größeren Umstellungsaufwand innerhalb der FinVerw. Da sich der Zeitaufwand für die Änderungen der StErklärungsvordrucke und der Programme für das automatisierte StFestsetzungsverfahren nicht zuverlässig abschätzen lässt, wird nach dem Vorbild des § 51 Abs. 4 Nr. 1c das BMF ermächtigt, mit Zustimmung des BRats durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 150 Abs. 7 AO hinauszuschieben (Art. 97 § 10a Abs. 4 letzter Satz EGAO). Das betrifft mittelbar auch die Änderungen in § 60 Abs. 4 EStDV.
- J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Mit dem Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 150 Abs. 7 AO und Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in die § 72a Abs. 1 bis 3 und § 87a Abs. 6 sowie den §§ 87b bis 87d AO war die Verweisung auf § 150 Abs. 7 AO entbehrlich geworden und daher zu streichen.
  - ▶ **Bedeutung der Änderung:** Die Regelungen in § 72a Abs. 1 bis 3 und § 87a Abs. 6 sowie in den §§ 87b bis 87d AO gelten für die Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung jetzt unmittelbar. § 150 Abs. 8 AO gilt wie bisher entsprechend.